

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16 | ausgegeben am 20.05.2025

Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Juni 2020 (AB 2020 Nr. 22) zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Mai 2023 (AB 2023 Nr. 8)

vom 20.05.2025

Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Juni 2020 (AB 2020 Nr.22), zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Mai 2023 (AB 2023 Nr. 8)

vom 20. 05 2025

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 12.11.2024, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, S. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Mai 2025 folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 20. Mai 2025 gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Juni 2020 (AB 2020 Nr. 22), zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Mai 2023 (AB 2023 Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung

(1) Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Betreuungszusage durch eine Betreuerin oder einen Betreuer. Eine zweite ausgewiesene Fachperson gemäß den Anforderungen für Betreuerinnen oder Betreuer gemäß Satz 3 und 4 muss spätestens für die Begutachtung bestimmt werden. Betreuerinnen oder Betreuer können promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder einer anderen Hochschule oder eines Hochschulverbundes mit Promotionsrecht sein. Ferner können Betreuerinnen oder Betreuer auch promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), von weiteren Hochschulen ohne Promotionsrecht sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sein. Die Erstbetreuung muss durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erfolgen.

(2) Für kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen ohne Promotionsrecht gilt § 5 Abs. 2. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein. Abweichend von Satz 2 kann die Erstbetreuung durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer einer Hochschule ohne Promotionsrecht erfolgen, sofern diese oder dieser gemäß § 5a durch die Pädagogische Hochschule Karlsruhe assoziiert worden ist.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wirkt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe in einem kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht zusammen, sollen deren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuende und Prüfende mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

3. § 5a wird im Titel und in den Absätzen 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

§ 5a Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Hochschulen ohne Promotionsrecht

(1) Forschungsstarke promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hochschulen ohne Promotionsrecht, die in Promotionsverfahren als Betreuende mitwirken, können befristet assoziiert werden. Hierzu stellt die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer einen Antrag an das Dekanat der zuständigen Fakultät, in welcher das Promotionsfach angesiedelt ist. Eine Stellungnahme des Promotionsausschusses wird vom Dekanat eingeholt.

(2) Die Forschungsstärke wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien festgestellt, wobei jeweils ein besonderes Gewicht auf die Aktivitäten der letzten fünf Jahre gelegt wird. Dabei sind für die Feststellung die fachspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen:

1. Qualität und Anzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
2. Aktivitäten in Forschungsprojekten
3. Wissenschaftliche Expertise (z.B. Einladungen zu Vorträgen, Mitwirkung an wissenschaftlichen Gremien, Organisation von Konferenzen, wissenschaftliche Auszeichnungen)

(3) Der Antrag auf Assoziierung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Titel des Promotionsvorhabens und Name der Promovenden (sofern bereits bekannt), sowie ein Exposé zum Promotionsprojekt, welches gemeinsam betreut wird,
2. Erklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Bereitschaft der Mitwirkung am Promotionsverfahren,
3. Eine geeignete Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 5a Absatz 2.

(4) Über den Antrag auf Assoziierung entscheidet das Dekanat der zuständigen Fakultät unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Promotionsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie dem Rektorat die Entscheidung bekannt.

4. In § 5a wird Abs. 4 zu Abs. 5, Abs. 5 zu Abs. 6, Abs. 6 zu Abs. 7, Abs. 7 zu Abs. 8.

5. In § 5a Abs. 7 wird "Einrichtung" durch „Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor